

9. Ist der Nachweis fristgerechter Einzahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz auch dann als geführt anzusehen, wenn der Berufungskläger bei Vorlegung des Posteingahlungsscheins das gerichtliche Aktenzeichen falsch angegeben hat und infolgedessen die Senatszuständigkeit nicht innerhalb der Frist bei Gericht hat festgestellt werden können?

BPD. § 519 Abs. 6.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 21. September 1928 i. S. E. u. Gen.
(Bekl.) w. J. (Rf.). III B 26/28.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht dajelbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den
Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Kammergericht die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil als unzulässig verworfen, da sie veräuimt hätten, rechtzeitig die Zahlung der von ihnen erforderlichen Prozeßgebühr nachzuweisen (§§ 519, 519b ZPO.). Die Beschwerde der Beklagten gegen diesen Beschluß ist begründet.

Die Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. lief bis zum 25. Juni 1928. Mit einer am 23. Juni 1928 beim Kammergericht eingegangenen Eingabe hat der Prozeßbevollmächtigte der Berufungskläger, Rechtsanwalt G., zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr einen Posteinlieferungsschein vom 21. Juni vorgelegt, wonach der Betrag der Gebühr auf das Konto der Gerichtskasse Berlin-Mitte beim Postschekamt eingezahlt worden war. Die Eingabe des Rechtsanwalts G. war mit dem unrichtigen Aktenzeichen 15 U 1536/28 (statt 17 U 5164/28) versehen. Dies gab bei Gericht Anlaß zu innerdienstlichen Rückfragen. Erst am 26. Juni, mithin nach Fristablauf, ging beim Kammergericht die Anzeige der Gerichtskasse ein, wonach der Gebührenbetrag am 22. Juni eingegangen war. In einem Schreiben an Rechtsanwalt G. vom 28. Juni 1928 vertrat der Vorsitzende des Berufungsgerichts den Standpunkt, daß der Nachweis über die Einzahlung der Prozeßgebühr infolge Angabe eines unrichtigen Aktenzeichens erst nach Ablauf der gesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des 17. (zuständigen) Zivilsenats des Kammergerichts eingegangen sei. Erfichtlich beruht hierauf auch der Wertungsbeschluß vom 12. Juli 1928.

Diese Auffassung ist indessen nicht zu billigen. Zur Wahrung der Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. genügt es allerdings nicht, daß der Berufungskläger die erforderliche Gebühr rechtzeitig einzahlt, sondern er hat innerhalb der Frist auch den Nachweis der Zahlung zu erbringen. Bewirkt er die Zahlung unter Benutzung des Postschekkontos der Gerichtskasse, so hat er strenggenommen auch nachzuweisen, daß

das Postcheckamt die bei ihm gemachte Einzahlung noch innerhalb der Frist der Gerichtskasse auf ihrem Konto gutgebracht hat. Aber wie das Reichsgericht neuerdings in ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 102 S. 316, JW. 1925 S. 2607 Nr. 1 m. Nachw.) unter Billigung der Rechtslehre (Stein-Fonas 12./13. Aufl. Anm. 35 zu § 519 ZPO.) angenommen hat, kann zur Führung dieses Nachweises die fristgerechte Einreichung des Posteinzahlungsscheins genügen, wenn aus diesem bei freier Beweiswürdigung zu entnehmen ist, daß nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang bei der Post auch die Gutschrift noch innerhalb der Frist erfolgt ist, und wenn sich diese Annahme, sei es auch erst nach Fristablauf, bestätigt. Diese Rechtsprechung, an der festzuhalten ist, die aber das Kammergericht unberücksichtigt gelassen hat, muß zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen. Denn im gegenwärtigen Falle konnte ohne Bedenken angenommen werden, daß auf die am 21. Juni bewirkte Einzahlung auch die Gutbringung auf dem Konto der Gerichtskasse innerhalb der noch bis zum 25. Juni reichenden Frist werde bewirkt werden, wie sich dies auch hinterher bestätigt hat.

Daß infolge der Angabe des unrichtigen Aktenzeichens die Feststellung des zuständigen Senats des Kammergerichts nicht alsbald, namentlich nicht mehr innerhalb der Frist, erfolgen konnte, ändert hieran nichts. Dieses Versehen hatte nur zur Folge, daß bei Gericht innerdienstliche Rückfragen nötig wurden, die innerhalb der Frist nicht durchgeführt werden konnten und dann durch den Eingang der förmlichen Kassenanzeige überholt worden sind. Hieran darf die Wahrung der Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. nicht scheitern. Zwar stand im Zeitpunkt des Fristablaufs, hier mit dem Ablauf des 25. Juni, bei der Gerichtsbehörde nicht fest, welcher Spruchkörper (Senat) mit der fraglichen Berufung befaßt war. Daraus hat, wie anzunehmen, das Kammergericht gefolgert, daß auch der Nachweis dem Spruchkörper (Senat) nicht binnen der Frist erbracht sei. In dessen wird der zuständige Senat ohnehin in aller Regel nicht schon im Augenblick des Fristablaufs eine Prüfung vornehmen können, sondern erst nach Verfluß einer gewissen Zeit. Daß während dieser Zwischenzeit gewisse Ergänzungen des Nachweises stattfinden können und daß solche Ergänzungen zu beachten sind, erhellt aus der angeführten Rechtsprechung. Das gesetzliche Erfordernis, daß binnen der Frist nicht bloß die Zahlung bewirkt, sondern auch der Nachweis

der Zahlung erbracht sein muß, wird dadurch nicht seiner Bedeutung entkleidet. Es bleibt mit der Wirkung und Bedeutung bestehen, daß der Berufungskläger binnen der Frist die wesentlichen Grundlagen für die Prüfung der geschehenen Einzahlung dem Gericht unterbreiten muß. Die Aufgabe des Gerichts, zu prüfen, ob der Nachweis innerhalb der Frist erbracht sei, umfaßt die Prüfung, ob die wesentlichen Grundlagen für die Beweisführung (hier die rechtzeitige Einzahlung auf dem Postsparkonto der Gerichtskasse) fristgerecht vorgelegt worden sind. Das schließt nicht aus, daß solche Ergänzungen, die nach Ermessen des Gerichts vom Standpunkt der Beweiswürdigung aus unbedenklich sind, nachgebracht werden können. Dahin darf aber die Feststellung des zuständigen Gerichtkörpers (Senats des Berufungsgerichts) unbedenklich gerechnet werden.